

21.03.89

K - AS - G - Wi

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Sicherung angemessener
Ausbildungschancen für leistungsgeminderte, jedoch nicht
behinderte Jugendliche

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 20. März 1989

II 7131 BR

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat die in der Anlage beigefügten Anträge für

eine EntschlieBung des Bundesrates zur Sicherung
angemessener Ausbildungschancen für leistungs-
geminderte, jedoch nicht behinderte Jugendliche

sowie

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung*)

zuzuleiten.

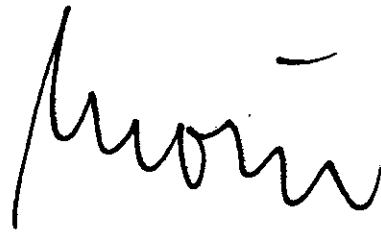
*) siehe Drs. 160/89

161/89

- 2 -

Ich bitte Sie, die Anträge nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. von ...' with a horizontal line above the 'von'.

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung angemessener
Ausbildungschancen fr leistungsgeminderte, jedoch nicht
behinderte Jugendliche

Der breite Einsatz neuer Technologien wie auch strukturelle Vernderungen und die daraus abgeleiteten hheren Anforderungen in den neu geordneten Ausbildungsberufen engen die Ausbildungschancen leistungsgeminderter Jugendlicher immer mehr ein. Nach Auffassung des Bundesrates ist dies besonders bedenklich vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Wandels der Ttigkeitfelder und des Qualifikationsbedarfs der Wirtschaft. Prognosen fr den Zeitraum bis zum Jahr 2000 lassen eine weitere Verschiebung zu Lasten der Produktion hin zu Infrastruktur- und Dienstleistungsaufgaben erwarten. Dies ist mit einer Tendenz zum Einsatz hherqualifizierter Arbeitskrfte in den einzelnen Feldern verbunden. Der Bedarf an Arbeitskrften ohne formalen Ausbildungsabschlu wird stark zurckgehen, der Bedarf an Fachkrften - u. a. auch mit betrieblicher Ausbildung - wird stark steigen.

Whrend das Berufsbildungsgesetz fr Behinderte Ausbildungsregelungen ermglicht, die deren besondere Verhltnisse bercksichtigen (§ 48), haben leistungsgeminderte, jedoch nicht behinderte Jugendliche bei der derzeitigen Rechtslage (§ 28 Abs. 2) nur die Wahl zwischen der Aus-

bildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und dem Verzicht auf eine betriebliche Ausbildung. Vielen dieser leistungsgeminderten Jugendlichen bleibt nur die letztere Alternative. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die rechtlichen und berufsbildungspolitischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um dieser Personengruppe ebenfalls angemessene Ausbildungschancen zu sichern. Insbesondere sind folgende Ansätze zu berücksichtigen:

- a) Entwicklung und Erprobung neuer einfacherer Ausbildungsberufe und Ausbildungsformen aufgrund von § 28 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz mit einer stärkeren Betonung der fachpraktischen Fertigkeiten. Dabei sollten auch modulare Ausbildungskonzepte, die für eine Einmündung in einen anerkannten Ausbildungsberuf offen sind, angestrebt werden.
- b) Noch vorhandene (meist zweijährige) mehr auf fachpraktische Fähigkeiten abgestellte Ausbildungsberufe sollten erhalten und im Zuge der Neuordnung von Ausbildungsberufen nicht ersatzlos aufgehoben werden. Weitere auf den genannten Personenkreis zugeschnittene Ausbildungsordnungen sind zu erlassen (§ 25 Berufsbildungsgesetz).
- c) Die Möglichkeiten zur beruflichen Bildung Behinderter (§ 48 Berufsbildungsgesetz und § 42 b Handwerksordnung) sollten ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, daß die entsprechenden Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung - soweit erforderlich - aktualisiert werden.

- d) In diesem Zusammenhang sollte auch das Programm für benachteiligte Jugendliche nach § 40 c Arbeitsförderungsgesetz noch gezielter auch für Qualifizierungsmaßnahmen dieses Personenkreises eingesetzt werden.

Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, die Berufsausbildung von Jugendlichen, die den Anforderungen eines anerkannten Ausbildungsberufs noch nicht gewachsen, jedoch nicht behindert sind, vom Verbot des § 28 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz auszunehmen mit der Folge, daß die zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz für diese Jugendlichen auf deren besondere Verhältnisse abgestimmte Ausbildungsregelungen erlassen kann. Er hat daher beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes einzubringen.

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung angemessener
Ausbildungschancen fr leistungsgeminderte, jedoch nicht
behinderte Jugendliche

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates
zur Sicherung angemessener Ausbildungschancen
fr leistungsgeminderte, jedoch nicht
behinderte Jugendliche**

Die in der Bundesrepublik Deutschland fr die Berufsausbildung Verantwortlichen und an ihr Beteiligten haben in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen, um den bildungspolitischen Grundsatz zu verwirklichen, allen Jugendlichen eine qualifizierte und anerkannte Berufsausbildung zu vermitteln.

Auf dem Weg zu diesem Ziel konnten zwar deutliche Fortschritte erzielt werden, gleichwohl bleiben nach fundierten Schtzungen der Bund-Lnder-Kommission fr Bildungsplanung und Forschungsfrderung in den letzten Jahren im Durchschnitt mehr als 80 000 Jugendliche pro Jahr ohne Berufsausbildung. Diese Jugendlichen nehmen aus unterschiedlichen Grnden keine Ausbildung auf, brechen eine begonnene Ausbildung ab, ohne eine neue zu beginnen oder bestehen endgltig nicht die Abschluprfung am Ende ihrer Ausbildung.

Die Auswirkungen der Ausbildungslosigkeit fr die betroffenen Jugendlichen sowie die damit verbundenen beschftigungspolitischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Probleme sind schwerwiegend. Angesichts des weiter zurckgehenden Bedarfs an un- und angelernten Arbeitskrften werden diese Auswirkungen sich ohne gegensteuernde Manahmen noch verschrfen.

Nach allen vorliegenden Daten und Erkenntnissen ist für einen großen Teil dieser Jugendlichen ohne abgeschlossene Ausbildung der Weg in eine zum Teil dauerhafte Arbeitslosigkeit vorgezeichnet, auch weil bei fehlender beruflicher Ausbildung in jungen Jahren Bereitschaft und Fähigkeit zur späteren Weiterbildung oder Nachqualifizierung in der Regel stark beeinträchtigt sind.

Der Bundesrat fordert den Bund, die Länder, die Bundesanstalt für Arbeit und die Sozialpartner sowie die Kammern auf, deutlich verstärkt im Rahmen des geltenden Rechts initiativ zu werden, um die Chancen leistungsgeminderter Jugendlicher auf dem Ausbildungsstellenmarkt und in der Berufsausbildung und damit für eine berufliche Qualifizierung unter folgenden Leitlinien spürbar zu verbessern:

1. Jugendliche, deren Eintritt in eine Berufsausbildung und deren erfolgreicher Ausbildungsabschluß durch Leistungs- oder Verhaltensdefizite erschwert oder verhindert werden, sind individuell so zu fördern, daß sie die für sie jeweils höchstmögliche Qualifikation erreichen.

Neben zusätzlichen Fördermaßnahmen bereits in den allgemeinbildenden Schulen mit dem Ziel, die Zahl der Ausbildungsverzichter weiter zu vermindern, muß die Berufsorientierung und Berufsberatung durch Schule, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft verbessert werden. Die pädagogische Verantwortung der Berufsberatung ist dahingehend zu verstärken, daß in jedem Einzelfall die tatsächliche Eignung des Jugendlichen bei der Berufswahl mehr als bisher berücksichtigt wird.

2. Grundsätzliches Ziel dieser Förderung ist die erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 25 BBiG bzw. § 25 Handwerksordnung. Um dieses Ziel zu erreichen, muß vor der Ausbildung eine fachliche und/oder sozialpädagogische Berufsvorbereitung - insbesondere durch Angebote der Berufsschulen, der Arbeitsverwaltung, freier Träger und der Wirtschaft - weiter ausgebaut, didaktisch-methodisch und inhaltlich fortentwickelt, koordiniert und verstärkt gefördert werden. Auch die berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind nicht restriktiv, sondern extensiv einzusetzen und zu finanzieren.

Diese Hilfen sind, soweit erforderlich, nach dem Eintritt in eine Berufsausbildung ausbildungsbegleitend durch betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen fortzusetzen. Dafür sind die Fördermittel nach § 40 c Arbeitsförderungsgesetz bedarfsgerecht in Ansatz zu bringen.

In bestimmten Fällen kann auch eine individuelle Verlängerung der Ausbildungszeit leistungsgeminderten Jugendlichen helfen, den Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erreichen. Dies ist in jedem Fall besser als eine inhaltlich reduzierte Ausbildung außerhalb des Ordnungsrahmens der anerkannten Ausbildungsberufe.

Initiativen von zuständigen Stellen, Innungen und Betrieben zur Ausbildung leistungsgeminderter Jugendlicher, die es bereits an mehreren Stellen gibt, sind fortzusetzen, inhaltlich weiter zu entwickeln, im Rahmen des Möglichen zu vermehren und - soweit erforderlich - aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

3. Bund, Arbeitsverwaltung und Sozialpartner werden aufgefordert, gemeinsam zu prüfen, ob es erforderlich ist, das Spektrum der anerkannten Ausbildungsberufe um Ausbildungsordnungen mit verstärkt fachpraktischen Anforderungen gemäß § 25 BBiG bzw. § 25 Handwerksordnung zu erweitern bzw. solche Ausbildungen neben den Neuordnungen von Ausbildungsberufen zu erhalten.

4. Diese Prüfung sollte unter der Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigen:

- Entspricht das derzeitige und mittelfristige projektierte Spektrum anerkannter Ausbildungsberufe nicht mehr der Normalverteilung des Leistungsvermögens der Jugendlichen oberhalb des Niveaus von Behinderungen im Sinne von § 48 BBiG bzw. § 42 b Handwerksordnung?
- Sind solche Ausbildungen auf dem künftigen Arbeitsmarkt bei tariflicher Absicherung auf Facharbeiterniveau längerfristig verwertbar?
- Entsteht die Gefahr einer nicht mehr steuerbaren Ausweitung solcher Ausbildungen auf Jugendliche, die ihrer gar nicht bedürfen und damit die Gefahr einer Nichtausnutzung vorhandener Leistungsressourcen und auch die Gefahr einer Tendenz zur einzelbetrieblich orientierten reinen Bedarfsausbildung auf niedrigem Niveau?

- Ist das Anforderungsniveau ganzer Berufsfelder durch Neuordnungen, z. B. bei den industriellen und handwerklichen Metall- und Elektroberufen so hoch geworden, daß schon mäßig begabte Jugendliche praktisch von der Ausbildung eines ganzen Berufsfelds oder Berufsbereichs ausgeschlossen sind?
 - Welche der zur Zeit noch vorhandenen anerkannten Ausbildungsberufe mit zweijähriger oder kürzerer Ausbildungsdauer können erhalten bleiben, weil sie den künftigen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen noch entsprechen und darüber hinaus nicht nur kurzfristige und ungesicherte Arbeitsmarktchancen vermitteln?
5. Auch behinderte Jugendliche sind grundsätzlich mehr noch als bisher zu Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen zu führen. Bei richtiger Anwendung des vorhandenen Förderinstrumentariums zeigt sich stets, daß eine Vielzahl dieser Jugendlichen dazu durchaus in der Lage ist. Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG bzw. § 42 b Handwerksordnung haben allein für diejenigen Jugendlichen Bedeutung, die dazu aufgrund des Grades ihrer intellektuellen Behinderung trotz der unter Nummer 2 genannten Hilfsinstrumentarien objektiv nicht in der Lage sind.

Trotz des Grundsatzes einer engen Anwendbarkeit von Ausbildungsgängen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42 b Handwerksordnung scheint das derzeitige Angebot solcher Ausbildungen vielfach noch nicht auszureichen bzw. an den Bedürfnissen der Praxis vorbeizugehen. Die zuständigen Stellen (Kammern) werden gebeten, ein insoweit ausreichendes und auswahlfähiges Angebot solcher Ausbildungsgänge zu beschließen und es auch und gerade in Betrieben zu ermöglichen. Die Betriebe werden gebeten, solche Ausbildungen auch dann durchzuführen. Der Bundesrat erinnert daran, daß die Wirtschaft im dualen System Verantwortung für alle Jugendlichen, also auch der Behinderten, trägt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung sollte beauftragt werden, weitere Empfehlungen für solche Ausbildungsgänge zu erarbeiten und frühere vom Hauptausschuß beschlossene Empfehlungen - soweit erforderlich - zu aktualisieren. Dabei sollten auch hier Fragen der Arbeitsmarktkonformität stärker in den Vordergrund treten. Zu prüfen wäre insoweit z. B., ob diese Ausbildungsgänge sich stets nur aus einem Berufsbereich ableiten müssen oder ob es z. B. auch sinnvoll sein könnte, fachpraktische Mischausbildungen aus mehreren Berufsfeldern zu schaffen. Die Sozialpartner werden gebeten, die Abschlüsse solcher Ausbildungen tarifvertraglich angemessen einzuordnen.

6. Endgültig nicht bestandene Abschlußprüfungen oder perspektivlose Ausbildungsabbrüche sollten soweit wie möglich vermieden werden. Hierfür müssen Hilfs- und Auffangangebote verstärkt gemacht werden, die es bereits an einigen Stellen, aber noch in zu geringer Zahl, gibt. So sollte Jugendlichen, die ihre Abschlußprüfung zweimal nicht bestanden haben, die Möglichkeit

eröffnet werden, sich in dafür geeigneten Einrichtungen intensiv und versagensbezogen auf den dritten Prüfungsversuch vorzubereiten. Diese Angebote, die Arbeitslosigkeit verhindern, sollten von der Arbeitsverwaltung gefördert werden.

Bei endgültigem Prüfungsmißerfolg sollte von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 BBiG verstärkt Gebrauch gemacht werden. Über diese Möglichkeit sind die Auszubildenden, insbesondere auch durch die Berufsschulen und die zuständigen Stellen, noch verstärkt aufzuklären.

7. Die Bundesregierung wird gebeten, die Umsetzung dieser EntschlieÙung in ihrem jährlichen Berufsbildungsbericht darzustellen.